

# **Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

Inhalt:

- § 1 Name, Gebiet und Sitz
- § 2 Kreiswappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Abgeordnete des Kreistages, Fraktionen
- § 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 5 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter, Ältestenrat
- § 6 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 7 Einberufung des Kreistages, Tagesordnung
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
- § 10 Kreistag
- § 11 Kreisausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Freiwillige Ausschüsse
- § 14 Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen
- § 15 Beauftragte für Fragen der Gleichstellung zwischen Frau und Mann, der Behinderten und der Ausländer
- § 16 Beiräte
- § 17 Ausländerbeirat
- § 18 Der Landrat
- § 19 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 20 Beigeordnete
- § 21 Personalangelegenheiten
- § 22 Rechnungsprüfung
- § 23 Bekanntmachung, Bekanntgaben, öffentliche Zustellungen
- § 24 Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerfragestunde, Einwohnerantrag
- § 25 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 26 Genehmigungen von Dienstreisen und Aussagegenehmigungen
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 1

### Name, Gebiet und Sitz

(1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Potsdam-Mittelmark“.

(2) Das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark besteht aus:

- a) den amtsfreien Städten Bad Belzig, Stadt Beelitz, Teltow, Treuenbrietzen und Werder (Havel);
- b) den amtsfreien Gemeinden Groß Kreutz (Havel), Kleinmachnow, Kloster Lehnin, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Seddiner See, Stahnsdorf und Wiesenburg/Mark;
- c) den Ämtern Beetzsee, Brück, Niemeck, Wusterwitz und Ziesar mit den amtsangehörigen Städten Brück, Havelsee, Niemeck und Ziesar sowie den amtsangehörigen Gemeinden Beetz-

see, Beetzseeheide, Bensdorf, Borkheide, Borkwalde, Buckautal, Golzow, Görzke, Gräben, Linthe, Mühlenfließ, Päwesin, Planebruch, Planetal, Rabenstein/Fläming, Rosenau, Roskow, Wenzlow, Wollin und Wusterwitz.

(3) Der Kreissitz ist die Stadt Bad Belzig.

## **§ 2**

### **Kreiswappen, Dienstsiegel, Flagge**

(1) Der Landkreis führt ein Wappen. Das Aussehen des Wappens ist wie folgt:

Geviert:

1: in Silber ein gold-bewehrter roter Adler,

2: in Schwarz ein schräglinker goldener Eichenzweig mit drei Blättern,

3: neunfach von Schwarz und Gold geteilt,

4: in Silber zwei gekreuzte rote Schlüssel.

(2) Eine Abbildung des Wappens ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

(3) Das Dienstsiegel des Landkreises enthält das Wappen nach Abs. 1 und trägt die Umschrift „LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK DER LANDRAT“.

(4) Der Landkreis führt eine Flagge. Die Flagge hat folgendes Aussehen:

Geviert von Rot und Weiß mit dem in der Mitte aufgelegten Kreiswappen.

## **§ 3**

### **Abgeordnete des Kreistages, Fraktionen**

(1) Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

(2) Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Kommunalverfassung, aus dieser Satzung und aus der Geschäftsordnung des Kreistages.

(3) Abgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Der Landrat kann nicht Mitglied einer Fraktion sein. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Abgeordneten. Weitere Einzelheiten über die Bildung von Fraktionen sowie ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

(4) Zuwendungen für die Fraktionen als Teil der öffentlichen Verwaltung können auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses des Kreistages der Höhe nach in der Haushaltsatzung beschlossen werden. Die Verteilung und die Verteilungsmodalitäten sowie die Abrechnung und der bestimmungsgemäße Verbrauch der Zuwendungen werden in einer Entschädigungs- und Fraktionszuwendungsatzung geregelt.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner**

(1) Kreistagsabgeordnete sind gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 3 BbgKVerf berechtigt, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen. Anträge müssen einen Beschlussvorschlag und sollen eine Begründung enthalten; im Regelfall sind sie in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten.

(2) Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner haben die Vorschriften der Kommunalverfassung über die Pflicht zur Verschwiegenheit, die Treuepflicht und die Auskunftspflicht zu beachten.

(3) Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden des Kreistages gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 31 Abs. 3, 43 Abs. 4 S. 4 BbgKVerf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunftspflicht erstreckt sich:

a) bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers sowie dessen Branche und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;

b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Angabe des Berufszweiges;

c) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;

d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegen.

(4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kreistages in dem Bekanntmachungsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 23 Abs. (1) dieser Satzung bekannt gemacht werden.

(5) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse verpflichtet, deren Mitglied sie sind. Wer an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages bzw. Ausschusses möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Die Teilnahme an der Sitzung wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(6) Kreistagsabgeordnete sind berechtigt, auf Antrag alle Unterlagen der Verwaltung, die zur Vorbereitung oder zur Kontrolle der Beschlüsse der Ausschüsse/des Kreistages benötigt werden, einzusehen. Dies gilt nicht für einen befangenen Kreistagsabgeordneten. Die Akteneinsicht sowie die Verweigerung der Akteneinsicht erfolgt unter Beachtung des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.

(7) Kreistagsabgeordnete haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen; dies gilt nicht für befangene Kreistagsabgeordnete. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

## **§ 5**

### **Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter, Ältestenrat**

(1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitgliedes des Kreistages aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Der Vorsitzende sowie die drei Stellvertreter müssen aus verschiedenen Fraktionen stammen.

(2) Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der durch ihre Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

(3) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden des Kreistages bei dessen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, seinen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat. Hat eine Fraktion mehrere gleichberechtigte Vorsitzende, so vertritt nur ein Vorsitzender die Fraktion im Ältestenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung

## **§ 6**

### **Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter sowie die übrigen Kreistagsabgeordneten werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

## **§ 7**

### **Einberufung des Kreistages, Tagesordnung**

(1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, sofern ein Verlangen unter Beachtung des § 34 Abs. 2 BbgKVerf erhoben wird. Im Übrigen wird er einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden Kreistagssitzung werden 4 Werktage vor der Kreistagssitzung durch den Landrat unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in den Regionalausgaben „Potsdamer Stadt- und Landkurier“, „Brandenburger Stadt- und Landkurier“ und „Fläming-Echo“ der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ öffentlich bekannt gemacht. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so erfolgt die Bekanntmachung an dem vorhergehenden Werktag. Zur Information wird die Tagesordnung zeitgleich im Ratsinformationssystem des Kreistages im Internetportal des Landkreises ([www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)) eingestellt.

(3) In seiner konstituierenden Sitzung gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung wird das Verfahren im Kreistag geregelt, sofern es nicht durch Gesetz oder diese Hauptsatzung bestimmt ist.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

(3) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmt.

## **§ 9**

### **Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen**

(1) Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse des Kreistages entsprechende Anwendung, soweit nicht durch § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 44, 50 Abs. 4 BbgKVerf Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Abs. (1) wird die Tagesordnung der beratenden Ausschüsse nicht amtlich bekannt gemacht, sondern in Form von Pressemitteilungen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des Kreistages**

Der Kreistag behält sich gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vor, soweit sie nicht im Haushaltsplan dem Grunde und der Höhe nach bereits eindeutig geregelt sind:

- a) die Beschlussfassung über die Errichtung und Instandsetzung der Verwaltungsgebäude des Landkreises, deren Standort, deren Baupläne und den finanziellen Rahmen bei Maßnahmen mit einem Kostenumfang über 25.000 EUR;
- b) den Abschluss von Verträgen, sofern der Vertrag - unabhängig von seiner Laufzeit - über eine jährliche Aufwendung (Miete, Pacht, Werklohn u. a.) von mehr als 300.000 EUR abgeschlossen werden soll und nicht gemäß § 19 Buchstabe a) dieser Satzung als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

## **§ 11**

### **Kreisausschuss**

(1) Der Kreisausschuss besteht aus Kreistagsabgeordneten sowie dem Landrat. Die Anzahl der Mitglieder wird in der ersten Sitzung des Kreistages festgelegt. Für jeden dieser Kreistagsabgeordneten ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmen.

(2) Der Landrat wird durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

(3) Sofern ein Mitglied des Kreisausschusses an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat es rechtzeitig seinen Stellvertreter zu informieren. Hat eine Fraktion mehrere Stellvertreter bestimmt, so ist es zulässig, dass das fehlende Ausschussmitglied durch einen beliebigen Stellvertreter dieser Fraktion vertreten wird.

(4) Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, es sei denn, der Kreistag beschließt in seiner ersten Sitzung, dass der Landrat den Vorsitz führt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kreisausschusses und lädt hierzu ein.

(5) Der Kreisausschuss beschließt über:

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

- b) die Aufnahme von Krediten,
  - c) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, soweit sie im Einzelfall unter 300.000 EUR, aber über 150.000 EUR liegen (§ 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf),
  - d) den Erlass von Forderungen des Landkreises ab 5.000 EUR für den Einzelfall.
  - e) den Abschluss von Verträgen des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages oder seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, sofern Wohnungen vermietet werden oder die Gegenleistung des Vertrages im Einzelfall den Wert von 5.000 EUR und im Haushaltsjahr den Wert von 12.500 EUR überschreitet,
  - f) den Abschluss von Verträgen, sofern der Vertrag - unabhängig von seiner Laufzeit - über eine jährliche Aufwendung (Miete, Pacht, Werklohn u.a.) von bis zu 300.000 EUR abgeschlossen werden soll und nicht gemäß § 19 Buchstabe a) dieser Satzung als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.
- (6) Der Kreisausschuss entscheidet über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates.
- (7) § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

## **§ 12 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird gemäß § 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit dem „Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG)“ in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung gebildet.
- (2) Weitere Einzelheiten, insbesondere die Zahl der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder sowie die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 71 SGB VIII, werden in der Satzung des Jugendamtes geregelt.

## **§ 13 Freiwillige Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag bildet weitere Fachausschüsse und Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Er bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden durch Kreistagsbeschluss zu Beginn der Wahlperiode in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (3) Der Kreistag kann auch darüber befinden, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen. Eine Bestellung von Stellvertretern ist nicht möglich.
- (4) Die Ausschussvorsitze werden rechnerisch nach d'Hondt bestimmt.
- (5) Die sachkundigen Einwohner haben in ihrem Ausschuss ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Sie sind bei der ersten Sitzungsteilnahme auf ihre Pflichten hinzuweisen, die

sich aus § 4 dieser Satzung in Verbindung mit §§ 131 Abs. 1, 43 Abs. 4 S. 4, 31 BbgKVerf ergeben.

(6) Für jeden Kreistagsabgeordneten in den freiwilligen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Ist ein Kreistagsabgeordneter und sein Vertreter verhindert, kann jeder andere Kreistagsabgeordnete der entsendenden Fraktion die Stellvertretung übernehmen. § 11 Abs. 3 S. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

(7) § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

(8) Jeder freiwillige Ausschuss kann mit Zustimmung des Kreistages einen Unterausschuss oder Arbeitsgruppen bilden. Unterausschüsse und Arbeitsgruppen bereiten die Entscheidungen der freiwilligen Ausschüsse und des Kreistages vor; ihre Sitzungen sind öffentlich.

(9) Fraktionen, auf die kein Ausschuss-Sitz entfallen ist, haben das Recht, ein zusätzliches Ausschussmitglied in den Ausschuss zu entsenden. Das Mitglied hat ein aktives Teilnahmerecht im Sinne von § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 3 BbgKVerf, aber kein Stimmrecht.

## **§ 14**

### **Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen**

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern, die Zahlung eines Ausgleichs für Verdienstaufschlag sowie den Personenkreis der Berechtigten regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung. In dieser Satzung sind auch Regelungen zur Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und zur möglichen Höhe der Abführung zu treffen.

## **§ 15**

### **Beauftragte für Fragen der Gleichstellung zwischen Frau und Mann, der Behinderten und der Ausländer**

(1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates den hauptamtlichen Beauftragten für die Gleichstellung der Geschlechter. Die Bestellung weiterer Beauftragter, wie z. B. für Migration, Flüchtlinge und Integration oder für die Belange behinderter Menschen, ist möglich. Der Landrat kann die Beauftragten in ein gemeinsames Integrationsbüro zusammenfassen.

(2) Die Beauftragten sind dem Landrat direkt unterstellt. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf das von ihnen jeweils vertretene Gebiet haben.

(3) Die Beauftragten beraten die Verwaltung in allen Angelegenheiten, welche die Belange ihres Arbeitsgebietes im weitesten Sinne berühren.

(4) Die Beauftragten sind zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf das von ihnen jeweils vertretene Gebiet haben.

(5) Die Beauftragten haben das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten in den betreffenden Sitzungen darzulegen, wenn sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet haben.

(6) Der Kreistag beschließt für jeden Beauftragten eine Zuständigkeitsordnung, welche die Aufgaben und die Tätigkeitsgebiete unter Beachtung gesetzlicher Regelungen beschreibt.

(7) Die Beauftragten sind dem Kreistag gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie legen dem Kreistag jährlich einmal einen umfassenden Bericht über ihre Tätigkeit vor. Diese Berichte sind vorher in den zuständigen Fachausschüssen zu beraten.

## **§ 16** **Beiräte**

(1) Im Landkreis Potsdam-Mittelmark werden gebildet:

- a) ein Ausländerbeirat
- b) ein Behindertenbeirat
- c) ein Nahverkehrsbeirat
- d) ein Rettungsdienstbeirat
- e) ein Kreissenioresbeirat

(2) Ansprüche der Mitglieder der Beiräte auf Sitzungsgeld und Erstattung von Fahrtkosten regelt die Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

(3) Soweit nicht im Folgenden geregelt, ergibt sich Näheres zur Aufgabe, zur Bildung und zur Arbeitsweise der Beiräte aus den vom Kreistag zu beschließenden Beiratsordnungen. Soweit die Ordnungen keine speziellen Regelungen treffen, finden die Verfahrensregelungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages zu freiwilligen Ausschüssen entsprechende Anwendung.

## **§ 17** **Ausländerbeirat**

(1) Im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird ein Ausländerbeirat gebildet. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Ausländerbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark berücksichtigt.

(2) Der Ausländerbeirat hat die Aufgaben:

- a) die Interessen der ausländischen Bevölkerung im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu vertreten;
- b) den Ausländerbeauftragten in wichtigen Angelegenheiten, die die ausländischen Bürger in besonderer Weise betreffen, zu beraten;
- c) das Verständnis der Deutschen und Ausländer füreinander zu fördern;
- d) die Integration in die Mehrheitsgesellschaft zu fördern.

(3) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten, die in der kommunalen Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark liegen und die Belange der Ausländer berühren, befassen. Vor einer Beschlussfassung des Kreistages in Angelegenheiten, die ausländische Bürgerinnen und Bürger betreffen, wird der Ausländerbeirat angehört.

(4) Auf Antrag des Ausländerbeirates hat der Ausländerbeauftragte der Hauptverwaltungskonferenz, den Ämtern oder den Ausschüssen des Kreistages solche Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Ausländerbeauftragte informiert den Ausländerbeirat über alle Angelegenheiten, die seinen Aufgabenkreis betreffen, soweit dem nicht Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

- (5) Der Ausländerbeirat beschließt eine Geschäftsordnung.
- (6) Dem Ausländerbeirat gehören 9 Mitglieder an. Der Ausländerbeirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenigstens eines der beiden Ämter ist mit einem Ausländer zu besetzen.
- (7) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark bildet einen Wahlkreis. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ausländischen und staatenlosen Einwohner, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Landkreis Potsdam-Mittelmark mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Zusätzlich passiv wahlberechtigt sind alle gemäß des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes passiv Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Nicht passiv wahlberechtigt sind der Ausländerbeauftragte sowie Bedienstete der Ausländerbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark sowie die Vorgesetzten dieser Bediensteten. Die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark gewährt keinen ausländerrechtlichen oder asylverfahrenrechtlichen Aufenthaltsstatus.
- (8) Wahlbehörde ist der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Er setzt den Beginn und die Dauer der Briefwahl fest. Der Landrat ist berechtigt, die für die Wahl notwendigen Daten bei den zuständigen Behörden zu erheben, §§ 4 Bbg DSG, 28 Bbg MeldeG. Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zuständig. Die Wahlkommission besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens 4 Mitgliedern. Die Mitglieder der Wahlkommission, der Vorsitzende und der Stellvertreter werden durch den Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark gewählt. Als Mitglieder der Wahlkommission werden Personen berufen, die passiv wahlberechtigt sind im Sinne des Abs. 7 S. 3 und 4. Das Amt des Vorsitizes oder der Stellvertretung ist mit einem Ausländer zu besetzen. Wer Mitglied der Wahlkommission ist, kann nicht selbst zum Ausländerbeirat kandidieren. Die Tätigkeit als Mitglied der Wahlkommission ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Wahlkommission erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, in der sie bei der letzten vorhergehenden Wahl zum Kreistag an die Mitglieder der Wahlvorstände gezahlt worden ist.
- (9) Die Wahl zum Ausländerbeirat findet als Briefwahl statt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl; eine Listenwahl ist nicht zulässig. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen.
- (10) Die Durchführung und den näheren Ablauf der Wahlen regelt eine vom Kreistag zu beschließende Wahlordnung.

## **§ 18**

### **Der Landrat**

- (1) Der Landrat ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages sowie des Kreisausschusses und Leiter der Kreisverwaltung.
- (2) In Angelegenheiten des Landkreises und der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in der Kommunalverfassung sowie in dieser Satzung genannten Aufgaben.

## **§ 19**

## **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

- a) sämtliche Ausgaben, die dem Grunde und der Höhe nach im Haushaltsplan eindeutig geregelt sind,
- b) die Führung eines Rechtsstreites (Klageerhebung oder Einlegung von Rechtsmitteln) bei einem Streitwert bis 25.000 EUR,
- c) der Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, sofern die damit begründete wirtschaftliche Belastung des Kreises bis zu 50.000 EUR liegt,
- d) der Erlass von Forderungen des Kreises bis zu einem Wert von 5.000 EUR für den Einzelfall,
- e) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 150.000 EUR für den Einzelfall,
- f) der Abschluss von Verträgen, es sei denn, der Vertrag wird über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren oder über eine jährliche Aufwendung (Miete, Pacht, Werklohn u. a.) von mehr als 60.000 EUR abgeschlossen und sein Abschluss ist nicht über den Haushaltsplan gemäß § 19 Buchstabe a) abgesichert,
- g) die Umschuldung und Prolongation von Krediten, sofern dies nicht einen Abschluss eines neuen Kreditvertrages mit einem anderen Kreditinstitut zur Folge hat.

### **§ 20**

#### **Beigeordnete**

- (1) Der Kreistag bestellt einen Ersten Beigeordneten.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Landrates bei dessen Verhinderung.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Ersten Beigeordneten als Vertreter des Landrates wird dieser durch den Fachbereichsleiter des Fachbereichs 5 vertreten.

### **§ 21**

#### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Ernennung, Entlassung und Beförderung von Beamten des höheren Dienstes, über die Berufung und Abberufung von Fachbereichsleitern und Amtsleitern sowie über die Einstellung und Entlassung von Fachbereichsleitern und Amtsleitern im Angestelltenverhältnis.
- (2) Die Urkunden und Arbeitsverträge der in Abs. 1 benannten Personen unterzeichnet der Landrat.
- (3) Sofern der Landrat durch den Kreistag gewählt wird, unterzeichnet der Vorsitzende des Kreistages die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden (§ 127 Abs. 4 BbgKVerf).
- (4) Der Landrat kann die ihm zustehenden Befugnisse auf den für Personalangelegenheiten zuständigen Fachbereichsleiter delegieren. Dies gilt nicht für die Unterzeichnung von Urkunden und Arbeitsverträgen des in Abs. (1) bezeichneten Personenkreises.

## **§ 22**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Der Rechnungsprüfung obliegen die Aufgaben gemäß §§ 101 ff. BbgKVerf. Insbesondere stellt die Rechnungsprüfung den Bericht über den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss auf und legt ihn dem Landrat vor. Dieser reicht den Bericht an den Kreistag zur vorbereitenden Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss weiter. Sofern es zu einer Abweichung zwischen dem Bericht und der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses kommt, ist dem Kreistag auch die abweichende Stellungnahme der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(2) Das Nähere regelt eine vom Kreistag zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

## **§ 23**

### **Bekanntmachung, Bekanntgaben, öffentliche Zustellungen**

(1) Satzungen, sonstige kreisrechtliche Vorschriften und sonstige Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht. Sie werden zu Informationszwecken ins Internetportal des Landkreises ([www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)) eingestellt.

(2) Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung sind, können diese ersatzweise durch öffentliche Auslage während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung bekannt gemacht werden. In der Satzung müssen die vorbezeichneten Teile in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat unter Angabe von Ort, Dauer und Zeit der öffentlichen Auslegung angeordnet. Diese Anordnung muss zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

(3) Ist die Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften in einer Tageszeitung vorgeschrieben, erfolgt sie unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in den Regionalausgaben „Potsdamer Stadt- und Landkurier“, „Brandenburger Stadt- und Landkurier“ und „Fläming-Echo“ der Zeitung „Märkische Allgemeine“.

(4) Öffentliche Zustellungen werden an den Bekanntmachungstafeln vor dem Haupteingang des Dienstgebäudes Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig, bewirkt.

(5) Öffentliche Bekanntgaben schriftlicher Verwaltungsakte werden entsprechend Absatz 4, in Fällen schriftlicher Allgemeinverfügungen entsprechend Absatz 1, bewirkt.

## **§ 24**

### **Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerfragestunde, Einwohnerantrag**

(1) Über Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistags- und Ausschusssitzungen wird entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse („Märkische Allgemeine Zeitung“, „Potsdamer Neueste Nachrichten“) und über elektronische Medien versandt. Gleiches gilt für den Inhalt von Beschlüssen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses. Sofern die Presse bei der Sitzung anwesend war, gilt die Unterrichtung als vollzogen. Außer durch Pressemitteilungen der Kreisverwaltung werden die Einwohner durch

das Amtsblatt und das Internetportal des Landkreises unter [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de) informiert.

(2) Die Einwohner des Landkreises können Beschlussvorlagen zu öffentlichen Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse ab dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag im Büro des Kreistages in der Niemöllerstr. 1, Haus 1, 14806 Bad Belzig, während der öffentlichen Sprechstunden der Landkreisverwaltung einsehen (§ 131 Abs. 1 i. V. m. § 36 Abs. 4 BbgKVerf).

(3) Der Landkreis führt zur Beteiligung der Bürger an der Kreisentwicklungsplanung in regelmäßigen Abständen Kreisentwicklungsforen durch, auf denen Ideen und Vorschläge zur Entwicklung des Landkreises vorgestellt und diskutiert und anschließend dem Kreistag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übermittelt werden. Daneben wird der Landrat weitere Formen der unmittelbaren Bürgerbeteiligung an der Entwicklung des Landkreises initiieren.

(4) Der Kreistag hält mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerfragestunde ab. Auf begründeten Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels des Kreistages wird auf der nächsten Kreistagssitzung eine Einwohnerfragestunde abgehalten. Das Anliegen soll schriftlich mindestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Kreistages zugeleitet werden. Dabei sind Vorschläge bzw. Anregungen und die zu beantwortenden Fragen deutlich zu formulieren. Die Fragen und Vorschläge können vom Einwohner bei einer maximalen Redezeit von drei Minuten mündlich begründet werden. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Nach Beantwortung erhält der Einwohner die Möglichkeit, sich noch einmal zu äußern und bis zu zwei vertiefende Fragen zu stellen. Einwohner können Fragen und Anregungen auch während der Kreistagssitzung mündlich an den Kreistag und den Landrat richten. In diesem Falle soll eine schriftliche Antwort binnen zwei Wochen erfolgen, sofern nicht eine mündliche Beantwortung während der Sitzung möglich ist.

(5) Werden in der Einwohnerfragestunde Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch einen Kreistagsabgeordneten, eine Fraktion oder den Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird. Eingebrachte Vorschläge und Anregungen werden, sofern nicht durch einen Abgeordneten ein entsprechender Antrag formuliert wird, im Petitionsausschuss beraten und dem Kreistag in der folgenden Sitzung zur Beschlussfassung unterbreitet.

(6) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden des Kreistages zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

(7) Einwohner können gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 14 BbgKVerf einen Einwohnerantrag stellen. Dieser bedarf der Unterschrift von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten.

## **§ 25**

### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

## § 26

### **Genehmigungen von Dienstreisen und Aussagegenehmigungen**

- (1) Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten im Auftrage des Kreistages oder eines Ausschusses bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Kreistages.
- (2) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages werden vom Kreisausschuss genehmigt.
- (3) Dienstreisen des Landrates innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten als genehmigt. Andere Dienstreisen des Landrates genehmigt der Vorsitzende des Kreistages.
- (4) Eine Abrechnung der Dienstreisen gemäß Abs. 1 bis 3 erfolgt nach dem geltenden Reisekostenrecht.
- (5) Aussagegenehmigungen für Bedienstete oder Beschäftigte der Kreisverwaltung unterzeichnet der Landrat. Eine Aussagegenehmigung für den Landrat unterzeichnet der Vorsitzende des Kreistages.
- (6) Aussagegenehmigungen für Kreistagsabgeordnete unterzeichnet der Vorsitzende des Kreistages. Eine Aussagegenehmigung für den Vorsitzenden des Kreistages unterzeichnen der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages und der Landrat.

## § 27

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

...

### **Anlage 1**

Wappen des Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß § 2 Abs. (1) der Hauptsatzung:



*Der Text ist nicht amtlich und gibt den seit dem 28.10.2011 geltenden Wortlaut der Hauptsatzung wieder.*

*Der Text berücksichtigt noch nicht die am 29.09.2011 beschlossene Einführung eines Integrationsbeirates; diese Regelung tritt erst am Tage der nächsten Kommunalwahl in Kraft.*

*Quellen:*

*Hauptsatzung vom 04.12.2008, Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 14 vom 30.12.2008*

*1. Änderungssatzung vom 02.07.2009, Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 07 vom 27.07.2009*

*2. Änderungssatzung vom 03.05.2010, Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 05 vom 31.05.2010*

*3. Änderungssatzung vom 29.09.2011, Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 10 vom 27.10.2011*